

## Merkblatt

# Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder (allgemein)

## Erteilung

---

Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für

- Ehegatten / gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Deutschen oder Ausländerinnen und Ausländern mit einem gültigen Aufenthaltstitel
- Kinder von Deutschen oder Ausländerinnen und Ausländern mit einem gültigen Aufenthaltstitel
- Elternteile von deutschen Kindern
- Elternteile von ausländischen Kindern mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3, wenn sich kein zur Personensorge berechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält
- Elternteile von ausländischen Kindern mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 (wenn vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. erteilt worden war), wenn sich kein zur Personensorge berechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält

### ***Wichtiger Hinweis:***

Ihr Familienangehöriger oder Ihre Familienangehörige besitzt eine Aufenthaltserlaubnis für

- ein Studium oder
- eine betriebliche Aus- und Weiterbildung oder
- die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation oder
- als Gastwissenschaftler oder Gastwissenschaftlerin, wissenschaftliches oder technisches Personal oder
- als Lehrkraft an einer Schule oder Hochschule?

Dann lesen Sie bitte hier weiter:

Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner und Kinder von Auszubildenden, Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Lehrkräften

### **VORAUSSETZUNGEN**

- anerkannte Ehe oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- minderjährige ledige Kinder
- familiäre Lebensgemeinschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- persönliche Vorsprache der Familie

Zur Beantragung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist die gemeinsame Vorsprache der Familie (beide Ehegatten / Lebenspartner, Eltern, minderjährige ausländische Kinder) erforderlich.

Minderjährige ausländische Kinder müssen erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mitkommen.

Wenn der ausländische Vater eines deutschen Kindes den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ohne Begleitung durch die Kindesmutter stellt, ist eine Bestätigung des Jugendamts (nicht älter als 14 Tage) über den Umgang mit dem Kind vorzulegen.

## **ERFORDERLICHE UNTERLAGEN**

- gültiger Reisepass (Für jedes Familienmitglied ist ein Pass vorzulegen)
- Personalausweis (bei deutschen Ehegatten / Lebenspartnern genügt auch der Personalausweis)
- Kinderausweis (für deutsche Kinder ist ein Kinderausweis vorzulegen)
- 1 aktuelles biometrisches Foto von jedem ausländischen Familienmitglied (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde mit Apostille, wenn die Ehe / Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen wurde; nur bei erstmaligem Antrag jeweils im Original und in Kopie vorzulegen
- Geburtsurkunde für minderjährige Kinder (nur bei erstmaligem Antrag im Original und in Kopie)
- Nachweis über das Sorgerecht

Ein Nachweis über das Sorgerecht ist immer dann vorzulegen, wenn entweder der ausländische Vater mit der Kindesmutter nicht verheiratet ist und die Aufenthaltserlaubnis zur Personensorge beantragt oder

ein minderjähriges ausländisches Kind die Aufenthaltserlaubnis beantragt und ein Elternteil nicht in Deutschland lebt.

- Mietvertrag mit Angabe der aktuellen Miethöhe
- Krankenversicherung

Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und

Umfang ihrer Krankenversicherung achten. Für mehr Informationen dazu bitte das Merkblatt lesen.

(Für Ehepartner, Eltern oder Kinder von Deutschen bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich.)

- Nachweise zum Lebensunterhalt der Familie in der Bedarfsgemeinschaft

Bei der Berechnung des Lebensunterhaltes werden auch die Personen einbezogen, mit denen ein Ausländer in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt oder denen er zum Unterhalt verpflichtet ist. Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen insbesondere Paare oder Elternteile und mit ihnen in einer gemeinsamen Wohnung lebende ledige Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die folgenden Nachweise zum Einkommen sind deshalb von allen Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft mit eigenem Einkommen vorzulegen.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Arbeitsvertrag, aktuelle Arbeitsbescheinigung (nicht älter als 14 Tage), die letzten 6 Lohnabrechnungen, bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zusätzlich einen aktuellen Rentenversicherungsverlauf; alles im Original und in Kopie

Bei Selbstständigen: von der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder vom Steuerbevollmächtigten ausgefüllter Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen, wie z.B. Handelsregisterauszug

Ggf. ein aktueller Bescheid (z. B. des Jobcenters) über den Bezug von öffentlichen Leistungen im Original und in Kopie

(Für Ehepartner, Eltern oder Kinder von Deutschen bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich.)

- aktuelle Schulbescheinigung für schulpflichtige Kinder (nicht älter als 14 Tage)
- Bescheinigungen über den Integrationskurs (Nur bei Verlängerung)

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, sind sämtliche Nachweise über die Teilnahme am Integrationskurs vorzulegen

- Nachweis über Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) oder
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung der Vermieterin oder des Vermieters

## GEBÜHREN

Die folgenden Gebühren betragen bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis:

- Für Erwachsene:  
100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis;  
93,00 bis 96,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Minderjährige:  
50,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis;  
45,00 bis 50,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Türkische Staatsangehörige (Inhaberinnen und Inhaber ARB 1/80):  
max. 28,80 Euro

Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Leistungen nach SGB II oder XII oder Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von den Gebühren befreit. Ein aktueller Bescheid des Jobcenters oder Sozialamts ist zum Nachweis vorzulegen.